

leiter festgelegten Aufgaben zu erfüllen (§ 33 Abs. 2 Arbeitsschutzverordnung — ASVO — vom 1.12. 1977, GBl. I 1977 Nr. 36 S. 405),

- d) **Betriebsleiter** und die von ihm **beauftragten leitenden Mitarbeiter des General- bzw. Hauptauftragnehmers**, wenn auf einer Großbaustelle General- oder Hauptauftragnehmer tätig sind (AO zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen vom 1. 11. 1966, GBl. II 1966 Nr. 145 S. 945, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 3. 4.1968, GBl. II 1968 Nr. 37 S. 220; §§ 1,11,15 der VO über die Betreuung der Werk tätigen auf Baustellen vom 8. 8.1974, GBl. I 1974 Nr. 44 S. 405). Die Leiter und leitenden Mitarbeiter der Nachauftragnehmer tragen die Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsschutzes am jeweiligen Arbeitsplatz. Die VO über Kooperationsgemeinschaften vom 12. 3. 1970 (GBl. II 1970 Nr. 39 S. 287) ist die gesetzliche Grundlage für die Organisierung von Kooperationsbeziehungen zwischen Betrieben und Kombinat en. Die Leitungen dieser Kooperationsgemeinschaften sind in der Regel nicht Verantwortliche für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes für den gesamten Bereich der Kooperationsbeziehungen.

Die Leitung der kooperativen Einrichtungen der LPG, GPG, VEG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels erfolgt auf der Grundlage der Einzelleitung. Der Leiter der kooperativen Einrichtung ist Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (vgl. Beschluß über das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels vom 1. 11.1972, GBl. II 1972 Nr. 68 S. 782, Anlage Ziff. 16). Die

dem Leiter der kooperativen Einrichtung unterstellten leitenden Mitarbeiter sind in ihrem Bereich für die Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich. Bei Bau- und Abbruchmaßnahmen, die im „Mach-mit-Wettbewerb“ durchgeführt werden, hat die organisierende Institution einen ausreichend qualifizierten Fachmann zu stellen, der auch zu sichern hat, daß die Bestimmungen des Arbeitsschutzes eingehalten werden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von zusätzlicher, bezahlter Tätigkeit sind die organisierenden Betriebe oder staatlichen Organe und Einrichtungen dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes konsequent durchgesetzt werden (vgl. Beschluß zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei der Leistung zusätzlicher Arbeit vom 14.8.1975, GBl. I 1975 Nr. 35 S. 631 Ziff. 5; AO über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom 25.8. 1975, GBl. I 1975 Nr. 35 S. 632, § 6).

Helfen sich Bürger bei kleineren Reparaturarbeiten untereinander, ist in der Regel kein besonderer Arbeitsschutzverantwortlicher vorhanden. Die Leiter von sogenannten Feierabendbrigaden, die ohne staatliche Genehmigung wiederholt und über längere Zeit tätig werden, sind als Verantwortliche für die Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes anzusehen, wenn sie, wie dies der Regelfall ist, die anleitende und kontrollierende Stellung des Leiters eines Kollektivs von Werk tätigen innehaben,

- e) **Leitende Mitarbeiter der Betriebe und Institutionen** (§ 1 Abs. 2 ASVO, § 21 AGB) in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen. Leitende Mit-